

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 43

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 43.

Basel, 25. Oktober.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie. (Fortsetzung.) — Das Exerzier-Reglement der französischen Infanterie. — Deutscher Armeekalender 1891. — Ausland: Oesterreich: † General der Kavallerie Graf Pejaczewicz. Bulgarien: Verordnung des Kriegsministers. Frankreich: Die fremden Offiziere bei den grossen Manövern. Ein Kriegsgericht. Versuche mit Sattelmustern. Algerien: Manöver in Kabylien. — Bibliographie.

Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie.

(Fortsetzung.)

II.

Die Zugsschule. Herr Oberst Hungerbühler hält das Wort Zug und Schütze für besser als die jetzt in unserm Reglement üblichen „Sektion“ und „Tirailleur“. Wir können uns mit dieser Ansicht einverstanden erklären. Die Mannschaft wird sich die beiden Bezeichnungen sicher leichter merken als die bisherigen.

Das Wort Peloton dürfte nach unserer Ansicht ebenfalls durch Halbkompagnie ersetzt werden.

In der Broschüre werden mehrere Verdeutschungen, welche in dem deutschen Reglement vorkommen, angeführt.

Als die wichtigste Aenderung, welche das neue deutsche Reglement gegenüber dem frühern enthält, wird die Abschaffung des dritten Gliedes erwähnt. Es hat wirklich lange genug gedauert, bis man sich in Preussen zu dieser Neuerung entschlossen hat. Als ein Beispiel, wie weit blinder Nachahmungseifer führen kann, hätte sich anführen lassen, dass bei den Berathungen über unser Exerzierreglement 1875 die Anregung gemacht wurde, man möchte auch für unsere Infanterie die Dreigliederstellung annehmen.

Zur Richtigstellung der Angaben über die Zweigliederstellung müssen wir bemerken: die erste Armee, welche allgemein die Infanterie auf zwei Gliedern aufstellte, war, soweit bekannt, die englische. In den Halbinselkriegen und bei Waterloo hat dieselbe auf zwei Gliedern gefochten.

Von den Engländern mögen die Schweizer, welche Regimenter in englischen Diensten hatten, diese Formation angenommen haben. In den Revolutionskriegen machten die Alliierten ausnahmsweise von der Zweigliederstellung Gebrauch. So z. B. das preussische Regiment de Crousaz im Gefecht bei Bissingen 1793. Andere Beispiele nicht zu erwähnen. Im Jahr 1813 standen die Franzosen noch auf drei Gliedern. Marschall Marmont erzählt, dass in der Schlacht von Lützen viele Soldaten durch das Feuer des dritten Gliedes verwundet worden seien. Die Franzosen haben die Dreigliederstellung über die Mitte des Jahrhunderts beibehalten. Die Fussjäger machten hievon eine Ausnahme; seit ihrer Errichtung standen sie immer auf zwei Gliedern. Die Oesterreicher nahmen 1860 die Zweigliederstellung an.

Bei der Aufstellung und Eintheilung des Zuges (die in unserem Reglement erst in der Kompagnieschule behandelt wird) finden wir in Deutschland einen Vorgang, welcher von dem bei uns üblichen mehrfach abweicht.

Im Zug rangiren die Leute (nach Art. 82 des deutschen Reglements) nach der Grösse. „Die beiden grössten Leute bilden die rechte Flügelrotte, die beiden nächstgrössten die zweite Rotte u. s. w. bis zum linken Flügel. In jeder Rotte steht der Grössere im ersten Glied. Geringe Abweichungen sind statthaft.“ Der Zug wird bei 16 und mehr Rotten in Halbzüge und diese in Sektionen von 4 bis 6 Rotten eingetheilt.

Auf jedem Flügel befindet sich neben dem Mann des ersten Gliedes ein Flügelunteroffizier. Die übrigen Unteroffiziere und Unteroffizierdienstthuer sind als Schliessende 2 Schfitt hinter dem